

Sehr geehrter Zeichnungsberechtigter
einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und/oder kirchlicher Zwecke,

Sie möchten von der genossenschaftlichen Bank Ihrer Region **Geldzuwendungen** erhalten, um einen guten Zweck in Ihrer Region gemäß Ihrer Satzung oder Ihres Gesellschaftsvertrages zeitnah zu unterstützen. Damit Ihre Beantragung ohne weitere Rückfragen von Ihrer Partnerbank zügig bearbeitet werden kann, erhalten Sie im Folgenden einige Hinweise, die zu beachten sind und natürlich auch Ausfüllhilfen, um den bürokratischen Teil einfacher zu verstehen und zu behandeln.

Bitte überprüfen Sie, ob Ihnen im Rahmen Ihrer Beantragung ein **aktueller Freistellungsbescheid bzw. die Anlage dazu** oder ein **aktueller Feststellungsbescheid** vorliegt. Ein Feststellungsbescheid wird bei Neugründung bzw. bei einer Satzungs- oder Gesellschaftsvertragsänderung erteilt. Der Freistellungsbescheid kann nicht anerkannt werden, wenn das Datum älter als fünf Jahre ist (zum Beispiel datiert der Bescheid auf den 11. März 2014, dann ist er bis zum 10. März 2019 als aktuell anzuerkennen). Der Feststellungsbescheid (Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO) kann nicht anerkannt werden, wenn das Datum älter als drei Jahre ist.

Sind die Voraussetzungen zur Ausreichung von Reinertragsmitteln an Sie gegeben, füllen Sie bitte unser Online-Formular „**Erklärung über beantragte Zuwendungen**“ (Formular 004) direkt am PC aus und reichen das vom Zeichnungsberechtigten unterschriebene Original bei Ihrer Bank ein. Benutzen Sie kein anderes Formular. Unser Formular ist auf die Anforderungen unserer Lottereaufsichtsbehörde ausgerichtet und dient als Nachweis darüber, dass die Zuwendung im Sinne der bestehenden Auflagen verwendet wird.

Die Vergabe von Reinertragsmitteln darf steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Was ist beim Ausfüllen der Zuwendungserklärung zu beachten:

Um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern, finden Sie nachfolgend Beispiele

- Variante Ia: Vorliegen des Freistellungsbescheids
- Variante Ib: Vorliegen der Anlage zum Freistellungsbescheid
- Variante II: Vorliegen des Feststellungsbescheides nach § 60a Abs.1 AO.

Um die Angaben im Bescheid richtig in das Formular übertragen zu können, sind die jeweils zusammenpassenden Angaben des Bescheids und die Formularfelder farblich gleich gekennzeichnet.

Haben Sie die Zuwendungserklärung vollständig ausgefüllt, überprüfen Sie bitte:

Der **Unterzeichner** des Formulars muss für den oben im Formular genannten **Aussteller** (Zuwendungsempfänger) zeichnungsberechtigt sein. Sofern ein Stempel verwendet wird, müssen die Stempelangaben mit den Ausstellerangaben **übereinstimmen**.

Ist die **Anschrift** der **Partnerbank** im entsprechenden Feld vermerkt?

Stimmt der **Betrag** der **Zuwendung** in Ziffern mit dem Betrag der Zuwendung in Buchstaben überein?

Ist Ihre Einrichtung wegen Förderung mehrerer begünstigter Zwecke von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, dann reicht die **Angabe des begünstigten Zwecks im konkret vorliegenden Fall**. Sind z.B. im Bescheid die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung von Sport eingetragen und es sollen Noten angeschafft werden, dann reicht die Angabe „Förderung von Kunst und Kultur“ im Formular aus. Vermeiden Sie bei den begünstigten Zwecken allgemein gehaltene Angaben wie „siehe Freistellungsbescheid“, „gemäß §§ 51 ff. AO“ oder die Eintragung des Projektes wie „Anschaffung von Noten“.

Der **Sitz des Finanzamtes** sollte grundsätzlich mit dem **Sitz der geförderten Einrichtung** übereinstimmen. Aufgrund von Einrichtungsstrukturen hat möglicherweise eine örtliche Einrichtung (Ortsverein) keinen eigenen Bescheid, dann sollte die übergeordnete Stelle dieser Einrichtung das Formular ausfüllen und die Weiterleitung an die örtliche Einrichtung festhalten. Fehlende oder falsche Angaben zum Finanzamt können über das Internet recherchiert werden.

Liegt das **letzte geprüfte Jahr** (Angabe zum Freistellungsbescheid) **vor** dem **Bescheid-Datum**.

Stimmt die **Angabe des begünstigten Zwecks** im Bescheid (Angabe der verwendeten Nummer nach §§ 52 bis 54 AO) mit der **Angabe der Verwendungszwecknummer** im Formular überein?

Haben Sie all diese Hinweise beachtet, wird einer Auszahlung nichts im Wege stehen. Sie tragen dazu bei, dass die Bearbeitung schneller erledigt werden kann und Sie letztlich auch die Zuwendung kurzfristig für einen guten Zweck einsetzen können.